

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Siesbach  
über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von  
Erschließungsanlagen (Ausbaubeiträgen)

vom 27. AUG. 1982

Der Ortsgemeinderat von Siesbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) in der zuletzt geltenden Fassung sowie des § 1 Abs. 1 und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 2. 9. 1977 (GVBl. S. 306 (BS 610-10) in der Sitzung am 27. JULI 1982 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Satzung der Ortsgemeinde Siesbach über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Erschließungsanlagen (Ausbaubeiträgen) vom 2. 12. 1976 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut des § 7 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Abrechnungsgebiet, Grundstücksflächen und Geschoßflächen

(1) Die von einer ausgebauten Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer ausgebauten Erschließungsanlage gebildet oder werden mehrere Anlagen in der Abrechnung zusammengefaßt, so bilden die von dem Abschnitt oder den zusammengefaßten Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

(2) Bei der Ermittlung der Grundstücksflächen bleiben die Grundstücke und Grundstücksteile außer Ansatz, die außerhalb des Baulandes liegen. Als Bauland gilt, wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht:

1. bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m,
2. bei Grundstücken, die ohne an die Erschließungsanlage zu grenzen, mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder in anderer rechtlich gesicherter Form verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m.

Flächen, die über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus baulich oder gewerblich genutzt werden, sind insoweit dem nach Nummer 1 oder 2 ermittelten Bauland hinzuzurechnen.

(3) Die Geschoßfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl. Für die Geschoßflächenzahl sind die Regelungen

des Bebauungsplanes maßgebend. Das gilt auch im Falle der Planreife im Sinne des § 33 BBauG. Im Falle des § 34 BBauG ist die zulässige Geschoßfläche unter Berücksichtigung der in näherer Umgebung vorhandenen Geschoßflächen zu ermitteln. In Industriegebieten ergibt sich die Geschoßflächenzahl aus der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.

Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht für das einzelne Grundstück eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Bei Grundstücken, für die an Stelle der Bebauung eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, wird als Geschoßfläche die halbe Grundstücksfläche angesetzt."

2. Der bisherige Wortlaut des § 14 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft, gilt im übrigen das Kommunalabgabengesetz sinngemäß."

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 1. Jan. 1977 in Kraft.

6581 S i e s b a c h , den 27. AUG. 1982

Ortsgemeinde Siesbach

F. W. W. W.  
Ortsbürgermeister



Vermerk der Aufsichtsbehörde:

Genehmigt gem. § 2 (2) KAG!

6588 Birkenfeld, den 12.08.1982  
Kreisverwaltung Birkenfeld  
In Vertretung



[Signature]  
Ltd. Kreisrechtsdirektor